

## **Studienordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen**

Vom 18. September 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulhandbuch

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs Internationale Beziehungen verfügt die bzw. der Studierende in Abhängigkeit von der gewählten Spezialisierungsrichtung (Globale Politische Ökonomie oder Internationale Ordnung und Institutionen) über vertiefte interdisziplinäre wissenschaftliche Kompetenzen in zwei der drei Disziplinen des Studiengangs: Politikwissenschaft (Internationale Politik), Wirtschaftswissenschaften (Internationale Wirtschafts- und Finanzbeziehungen) und Rechtswissenschaft (Internationales Recht).

(2) Die Spezialisierungsrichtung Globale Politische Ökonomie (GPOE) mit den schwerpunktmäßigen Zugangsdisziplinen Politikwissenschaft (Internationale Politik) und Wirtschaftswissenschaften (Internationale Wirtschafts- und Finanzbeziehungen) versetzt die Studierende bzw. den Studierenden in die Lage, internationale Ordnungsstrukturen – insbesondere globalwirtschaftliche Beziehungen und ihre politische Steuerung und Regulierung durch internationale Organisationen – auf der Basis vertiefter methodischer Kenntnisse, theoretischer Einsichten und Ergebnisse der Grundlagenforschung in den Zugangsdisziplinen zu analysieren und Lösungsstrategien für Aufgabenstellungen im Bereich globaler politischer Ökonomie selbstständig zu entwickeln.

(3) Die Spezialisierungsrichtung Internationale Ordnung und Institutionen (IO) mit den schwerpunktmäßigen Zugangsdisziplinen Politikwissenschaft (Internationale Politik) und Rechtswissenschaft (Internationales Recht) versetzt die Studierende bzw. den Studierenden in die Lage, internationale Organisationsstrukturen – insbesondere die rechtliche und politische Steuerung in einer globalisierten Welt sowie Aufbau und Wirkungsweise internationaler Ordnung und internationaler Institutionen – auf der Basis vertiefter methodischer Kenntnisse, theoretischer Einsichten und Ergebnisse der Grundlagenforschung in den Zugangsdisziplinen zu analysieren und Lösungsstrategien für internationale Problemlagen und Entwicklungsprozesse selbstständig zu entwickeln.

(4) Der Masterstudiengang Internationale Beziehungen qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten an Forschungsinstituten und solche Arbeitsfelder, in denen ein interdisziplinärer Zugang hilfreich bzw. unumgänglich ist, wie etwa in Stabs- und Grundsatzabteilungen von Organisationen und Institutionen auf regionaler, europäischer und internationaler Ebene sowohl im politisch-administrativen als auch im privatwirtschaftlichen Bereich. Er eröffnet zudem den Zugang zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit hohen politik- und/oder rechts- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf den Gebieten der Internationalen Politik, des Internationalen Rechts oder der Volkswirtschaftslehre.

(2) Bei Studierenden mit einem Hochschulabschluss oder zum Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss aus deutschsprachigen Ländern werden sehr gute Kenntnisse des Englischen entsprechend der Stufe B2/C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) und gute Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend der Stufe B1 vorausgesetzt. Studierende aus anderen Ländern müssen über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen, die durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) bzw. ein vergleichbares Zertifikat nachzuweisen sind. Darüber hinaus müssen sie über sehr gute Englischkenntnisse entsprechend der Stufe B2/C1 verfügen.

(3) Die Aufnahme setzt ferner die Vorlage einer schriftlichen Begründung des Studienwunsches, unter Angabe der gewünschten Spezialisierungsrichtung und die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch voraus.

(4) Näheres regelt die Ordnung über das Zulassungs- und Bewerbungsverfahren.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Die Aufnahme in den Masterstudiengang Internationale Beziehungen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen beträgt vier Semester und umfasst das Präsenz- und Selbststudium, ein international ausgerichtetes obligatorisches Berufspraktikum sowie die Masterprüfung.

### **§ 5**

#### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch die in Absatz 2 genannten Lehr- und Lernformen vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Die Lehr- und Lernformen sind:

1. Vorlesungen

Diese führen in die Stoffgebiete der Module ein und behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des jeweiligen Faches in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das gesamte Fach oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand.

2. Proseminare

Diese ermöglichen der bzw. dem Studierenden, sich unter Anleitung auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien über ausgewählte Problembereiche zu

informieren, das Erarbeitete vorzutragen und es im akademischen Diskurs zu erörtern.

### 3. Seminare

Diese dienen dem vertieften Einblick in systematische Fragestellungen, in thematische Zusammenhänge sowie der Lektüre grundlegender Werke. Sie ermöglichen der bzw. dem Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und ggf. schriftlich darzustellen. Das Forschungsseminar dient der Heranführung an selbstständige wissenschaftliche Arbeit.

### 4. Kolloquien

Diese dienen der kritischen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer Thematik im wissenschaftlichen Gespräch mit oder unter Anleitung des Dozenten. Die bzw. der Studierende erhält dadurch die Möglichkeit, recherchierte Problembereiche darzustellen, kritisch zu reflektieren und eine Position argumentativ zu vertreten.

### 5. Disputationen (tutorial teaching)

Diese dienen – nach entsprechendem umfangreichen Selbststudium und auf der Grundlage einer selbst verfassten schriftlichen Abhandlung – der vertieften Erörterung von Problemen einer vorgegebenen Materie in einer Diskussion Einzelner oder einer kleinen Gruppe von bis zu fünf Studierenden gemeinsam mit einem Dozenten.

### 6. Planspiele

Diese dienen der Anwendung theoretischer Kenntnisse in simulierten Verfahren und Verhandlungen vor internationalen Gerichten (Moot Courts), Organen internationaler Organisationen und Institutionen (z. B. Model United Nations).

### 7. Workshop

Dieser dient der methodisch und fachlich informierten, gemeinsamen Erarbeitung praktisch relevanter Fragestellungen, möglichst aus interdisziplinärer Perspektive.

### 8. Tutorien

Mit ihnen wird eine andere Lehrveranstaltung unterstützt, indem mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Grundkenntnisse vertieft und -fertigkeiten eingeübt werden.

### 9. Übungen

In ihnen wird die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen praxisnah geübt.

### 10. Praktika

Diese dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

### 11. Exkursionen

Diese dienen als Bindeglied zwischen der universitären Lehre und der Praxis. Die bzw. der Studierende erhält die Möglichkeit, praktische Eindrücke und Problemlagen mit den theoretisch erworbenen Kenntnissen zu verknüpfen.

### 12. Summer School

Sommerschulen sind von Hochschulen oder anderen Institutionen veranstaltete meist ein- oder mehrwöchige Kurse, die unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und/oder Praxis ein bestimmtes Thema vertieft behandeln.

### 13. Brückenkurs

Brückenkurse dienen der selbstständigen Aneignung einzelner Themen und Strukturen eines Fachs unter Anleitung und Kontrolle einer Dozentin bzw. eines Dozenten.

### 14. Selbststudium

Durch dieses eignet sich die bzw. der Studierende aus eigenem Antrieb, eigenverantwortlich und selbstständig einzelne Themen und Strukturen eines Fachs an.

## 15. Sprachkurse

Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.

## **§ 6**

### **Aufbau und Durchführung des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.
- (2) Das Studium ermöglicht eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden. Es stehen die Spezialisierungsrichtungen Globale Politische Ökonomie (GPOE) sowie Internationale Ordnung und Institutionen (IO) zur Auswahl. Die Wahl der Spezialisierungsrichtung erfolgt mit Beginn des Studiums.
- (3) Das Studium gliedert sich in drei Bereiche und wird mit der Masterarbeit und deren Verteidigung abgeschlossen:
  1. Der Grundlagenbereich umfasst ein Pflichtmodul und zur Harmonisierung notwendiger Kenntnisse drei Wahlpflichtmodule. Die Wahl kann nach § 9 Absatz 1 Satz 3 beanstandet werden.
  2. Der Kernbereich umfasst vier Pflichtmodule.
  3. Der Profildbereich umfasst zur Vertiefung einzelner Materien des Kernbereichs, zur Ergänzung dieses Bereichs bzw. zur berufspraktischen Anwendung der Studieninhalte, Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls ist verbindlich. Eine Umwahl ist nur für nicht bestandene Module und insgesamt höchstens dreimal möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.
- (4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen in den Modulen des Profildbereichs können nach Wahl der bzw. des Studierenden auch in anderen Sprachen abgehalten werden.
- (6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können durch den Wissenschaftlichen Rat nach Anhörung oder aufgrund von Vorschlägen der Studienkommission geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen wird zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ist durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung oder nach einem vorab bekanntgegebenen Modus auf der Grundlage der folgenden Kriterien: Studiendauer, Studienfortschritt, Grad der Vorkenntnisse und/oder zuvor erbrachte Leistungen auf dem jeweiligen Spezialgebiet der Lehrveranstaltung. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit sowie die Anzahl der möglichen Teilnehmer werden den Studierenden in der, je nach Ort der Anmeldung, fakultäts- bzw. zentrumsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

Der Studiengang ist forschungsorientiert. Entsprechend seinem interdisziplinären Ansatz basieren die Studieninhalte, in Abhängigkeit von der gewählten Spezialisierungsrichtung, auf den nachfolgend genannten Teilbereichen:

#### **1. Globale Politische Ökonomie**

- a. Internationale Wirtschaft: Die wichtigsten Studieninhalte umfassen Ursachen, Trends und Analysen der Internationalisierung der Volkswirtschaften, Struktur des internationalen Handels, der internationalen Preisbildung und der Wohlfahrtseffekte, die sich aus dem internationalen Handel, den Direktinvestitionen und der Migration ergeben, Handelspolitik und die politische Ökonomie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und die Rolle von Institutionen und Organisationen in internationalisierten Volkswirtschaften.
- b. Internationale Politik: Die wichtigsten Studieninhalte umfassen die Analyse der Wechselbeziehungen von Politik und Wirtschaft unter den Bedingungen der Globalisierung, unterschiedliche Konzepte und Theorien zum Verhältnis globalisierter Märkte und politischer Ordnungs- und Steuerungsformen sowie deren Analyse in Bezug auf Regeleinhaltungs-, Legitimations- und Effizienzprobleme. Wichtige Fragestellungen betreffen Handlungsspielräume nationaler Politik unter den Bedingungen von Global Economic Governance im Rahmen zwischenstaatlicher internationaler Organisationen und Regime sowie die Einbindung privater Akteure in öffentlich-private Governance-Strukturen.

#### **2. Internationale Ordnung und Institutionen**

- a. Internationales Recht: Die wichtigsten Studieninhalte umfassen die völkerrechtlichen Grundlagen der internationalen Ordnung einschließlich der völkerrechtlichen Methoden, Aufbau und Wirkungsweise internationaler Organisationen und Institutionen, internationale Verteilungsprobleme sowie Entwicklungslinien und Entscheidungsprozesse vor dem Hintergrund politischer, sozialer und wirtschaftlicher Interessen und Auswirkungen.
- b. Internationale Politik: Die wichtigsten Studieninhalte umfassen die Analyse der Rolle und Bedeutung internationaler Ordnung sowie der Formen institutionalisierter Kooperation in inter- und transnationalen Beziehungen, unterschiedliche Konzepte und Theorien zum Verhältnis politischer und rechtlicher Ordnungs- und Steuerungsformen sowie die Analyse von Entstehungsvoraussetzungen internationaler Ordnungsformen und Regeleinhaltungs-, Legitimations- und Effizienzprobleme internationaler Regime und Organisationen. Wichtige Forschungsfragen betreffen den Wandel globaler und regionaler Governance-Strukturen unter dem Einfluss zunehmender transnationaler Vernetzung und ökonomischer Globalisierung.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der bzw. des Studierenden sowie ihren bzw. seinen individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und deren Verteidigung.

(2) Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den am Studiengang Internationale Beziehungen beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Zentrums für Internationale Studien. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Internationale Studien nach Anhörung oder aufgrund von Vorschlägen der Studienkommission die Änderung der Modulbeschreibung. Die Änderungen sind zentrumsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudiengang Internationale Beziehungen immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die vor dem Wintersemester 2014/2015 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zentrumsüblich bekannt gegeben.

(3) Diese Studienordnung gilt ab Sommersemester 2017 für alle im Masterstudiengang immatrikulierten Studierenden.

## **§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Zentrums für Internationale Studien vom 23. September 2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. August 2015.

Dresden, den 18. September 2017

Der Rektor  
Der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio M. Hurtado  
Prorektor für Universitätsplanung